

Urteil des Monats: Vorsatzvermutung bei erheblicher Geschwindigkeitsüberschreitung
(Beschluss des OLG Celle vom 09.08.2011, Az: 322 SsBs 245/11)

Ein Kraftfahrer wurde vom Amtsgericht Lehrte wegen einer fahrlässig begangenen Geschwindigkeitsüberschreitung außerhalb geschlossener Ortschaften um 56 km/h zu einer Geldbuße von 240,- € und einem einmonatigen Fahrverbot verurteilt.

Gegen das Urteil des Amtsgerichts Lehrte legte der Kraftfahrer durch seinen Verteidiger Rechtsmittel ein. Jedoch ohne Erfolg. Denn das OLG Celle war sogar der Auffassung, dass sich der Betroffene wegen einer vorsätzlichen Begehungsweise schuldig gemacht hat. Das OLG verzichtete aber darauf, auf diese viel schwerwiegendere Begehungsweise zu erkennen.

Nach den Feststellungen des amtsgerichtlichen Urteils hatte der Betroffene die Geschwindigkeitsbegrenzung von 120 km/h um 56 km/h und damit **um mehr als 45 % überschritten**. Bei einer derart erheblichen Geschwindigkeitsüberschreitung kann aufgrund der wesentlich erhöhten Fahrgeräusche und des gänzlich abweichenden Fahreindrucks gegenüber der angeordneten Geschwindigkeit von 120 km/h nicht mehr davon ausgegangen werden, der Fahrzeugführer habe die Geschwindigkeitsüberschreitung aufgrund einer Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Geschwindigkeit nicht wahrgenommen. Dies zumal die Geschwindigkeit vor dem Messbereich durch zwei aufeinanderfolgende und gut sichtbar beidseitig aufgestellte Verkehrszeichen auf 120 km/h begrenzt worden war. Dem steht auch nicht entgegen, dass es sich vorliegend um eine größere Limousine mit einem großvolumigen Triebwerk handelte, denn der abweichende Fahreindruck wird nicht allein vom Triebwerks- und Abrollgeräusch, sondern auch von dem – sich bei höherer Geschwindigkeit maßgeblich ändernden – Umwelteindruck bestimmt. Nach der Auffassung des OLG ist daher von **vorsätzlichem Handeln** auszugehen.

Der Bußgeldkatalog geht grundsätzlich von fahrlässiger Begehungsweise und gewöhnlichen Tatumständen aus. Bei der Annahme von Vorsatz verdoppeln sich die Regelsätze des Bußgeldkataloges. Von einer vorsätzlichen Begehungsweise ist immer dann auszugehen, wenn der Fahrzeugführer die Geschwindigkeitsbegrenzung bewusst missachtet. Ausreichend ist aber auch, wenn er eine Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit, derer er sich bewusst ist, billigend in Kauf nimmt (z.B. weil man es eilig hatte).

Fazit: In derartigen Fällen sollte immer berücksichtigt werden, dass das OLG nicht an den Schuldspruch des Amtsgerichts gebunden ist und diesen auch zu Ungunsten des Betroffenen abändern kann (z.B. Vorsatz statt Fahrlässigkeit), denn das sog. Verschlechterungsverbot gilt insoweit nicht. Die Annahme von Vorsatz oder Fahrlässigkeit hat neben dem Umstand, dass die Geldbuße bei Vorsatz erhöht werden kann, auch deshalb so große Bedeutung, weil die Rechtsschutzversicherungen den Betroffenen im Falle einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Verkehrsordnungswidrigkeit in Regress nehmen können.